

Leistungsbeschreibung

**- Fachlicher Teil -
(Teil B)**

**Vergabeverfahren
AZ: 0064-DLG/2026-03.230-1**

**„Implementierung telemedizinischer Behandlungen in
den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen“**

Urheberrecht:

Die nachfolgende Leistungsbeschreibung einschließlich sämtlicher Anlagen ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf nur für die Erstellung eines Angebotes für das MJ verwendet werden.

Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung oder Verwendung für andere Zwecke, ohne ausdrückliche Genehmigung des MJ, ist nicht gestattet.

Jede Verwertung außerhalb der Zulässigkeit nach dem Urherschutzesetz ist ohne ausdrückliche Zustimmung des MJ rechtswidrig und strafbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsbeschreibung	4
1.1 Art und Umfang des Auftrags.....	4
2. Medizinische Leistungen.....	7
2.1 Allgemeinmedizinische Sprechstunden	7
2.2 Allgemeinmedizinischer Bereitschaftsdienst	7
2.3 Psychiatrische Sprechstunden.....	7
2.4 Psychiatrischer Bereitschaftsdienst.....	8
2.5 Psychiatrische Konsile	8
2.6 Dermatologische Konsile	8
2.7 Suchtmedizinische Sprechstunden	8
2.8 Suchtmedizinische Konsile.....	9
3. Zur Leistungserbringung eingesetztes Personal	9
3.1 Vollzugserfahrung	9
3.2 Compliance und Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für das eingesetzte Personal im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung	10
3.3 Verantwortlichkeit der behandelnden Ärztinnen und Ärzte	10
3.4 Sprachkenntnisse	11
3.5 Keine Strafverfahren oder Verfahren zur Entziehung der Berufserlaubnis; Sicherheitsüberprüfung	11
3.6 IT-Kenntnisse	11
3.7 Approbation, Facharztqualifikation, Fortbildungspflicht, Nachweise.....	11
3.7.1 Approbation.....	11
3.7.2 Fortbildungspflicht	11
3.7.3 Nachweise	12
4. Jour Fixes zum Entwicklungsstand (videobasiert)	12
5. Organisation, Ablaufpläne	12
6. Bereitstellung und Einsatz digitaler Medizingeräte	12
7. Schulungsmaßnahmen Telemedizin	13
8. Support des Auftraggebers	14
9. Terminvereinbarung.....	14
10. Qualitäts-/Beschwerdemanagement / Stellungnahmen	14
11. Behandlungsdokumentation.....	15
12. Berichtswesen.....	15
12.1 Angabe von Einzelleistungen	16
12.2 Statistische Auswertungen	16
13. Evaluation	17
14. Formular zur Einverständniserklärung.....	17
15. Technische Voraussetzungen	17
15.1 Hard- und Software, Videokonferenzsystem	17
15.2 Verbindung zwischen Auftragnehmer und Vollzugsbehörde / Technische Verbindung von Endgeräten	19
15.3 Verbindung zum Videodolmetscherdienst.....	19
15.4 Verschlüsselte Verbindung des Videokonferenzsystems	19
15.5 IT-seitige Kernanforderungen	19
17. Gestaltung des Übergangs, Vorbereitungsmaßnahmen	20

Präambel

Für den Vollzug der Freiheits- und Jugendstrafe, der Untersuchungshaft, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie des Jugendarrestes stehen in Niedersachsen insgesamt 14 der Landesjustizverwaltung unterstellte Anstalten zur Verfügung, davon

- elf Justizvollzugsanstalten für Männer,
- eine Justizvollzugsanstalt für Frauen,
- eine Jugendanstalt und
- eine Jugendarrestanstalt.

Einigen dieser Anstalten sind räumlich getrennte Abteilungen zugeordnet, woraus sich eine höhere Anzahl von Vollzugsstandorten (siehe Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung Teil B) ergibt.

Die Gesamtzahl der belegbaren Haft- und Arrestplätze ist derzeit auf 5925 festgesetzt.

In allen Anstalten erfolgt die medizinische Versorgung durch Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte vor Ort. Um unbesetzte Stellen und Vertretungszeiten kompensieren zu können, sollen telemedizinische Leistungen als eine für die vollzuglichen Belange geeignete, medizinisch und wirtschaftlich sinnvolle, ergänzende Komponente implementiert werden.

1. Leistungsbeschreibung

1.1 Art und Umfang des Auftrags

Zu vergeben ist die Erbringung ärztlicher Leistungen über Kommunikationsmedien (Telemedizin) für einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren an den in Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung – Fachlicher Teil (Teil B) genannten Vollzugsstandorten.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Vollzugsbehörde

Die Anstalt (vgl. Präambel) im verwaltungsorganisatorischen Sinne als diejenige Stelle, die unmittelbar für die Durchführung der Aufgaben des Vollzuges zuständig ist. In Abgrenzung dazu bezeichnet der Begriff „Anstalt“ das räumliche Gebilde.

1.2.2 Gefangene/Gefangener

Person, die zum Zwecke des Vollzuges einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in einer Anstalt der Landesjustizverwaltung (vgl. Präambel) untergebracht ist.

1.2.3 Werktage

Tage von Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage in Niedersachsen.

1.2.4 Tagesdienst

Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr an Werktagen.

1.2.5 Nachtdienst

Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr an Werktagen.

1.2.6 Wochenende

Zeitraum von Samstag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr.

1.2.7 Feiertage

Alle gesetzlichen Feiertage in Niedersachsen.

1.2.8 Vorlaufzeit

Zeitdauer (in Werktagen) von der Anforderung einer Leistung durch die Vollzugsbehörde bis zu deren tatsächlicher Verfügbarkeit mittels audio-visueller Verbindung. Die Vorlaufzeit beginnt mit dem Ende des Tages (24:00 Uhr), an dem die Leistung durch die Vollzugsbehörde angefordert wird.

1.2.9 Reaktionszeit

Zeitdauer (in Minuten) von der Anforderung einer Leistung durch die Vollzugsbehörde bis zu deren tatsächlicher Verfügbarkeit mittels audio-visueller Verbindung. Die Reaktionszeit beginnt mit der Anforderung der Leistung durch die Vollzugsbehörde.

1.2.10 Wiederherstellungszeit (Support)

Zeitdauer von der Mitteilung einer Störung durch die Vollzugsbehörde bis zu deren Behebung bzw. der Wiederherstellung eines störungsfreien Betriebes durch den Auftragnehmer.

1.2.11 Sprechstunde

Zeitraum, in dem eine vom Auftragnehmer eingesetzte Ärztin oder ein vom Auftragnehmer eingesetzter Arzt im Wege eines durch Kommunikationsmedien vermittelten audio-visuellen Kontaktes in Echtzeit Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge für Gefangene erbringt. Eine Sprechstunde umfasst einen Zeitraum von 60 Minuten mit einer im Voraus nicht bestimmten Anzahl von Patientenkontakten, wobei jede Patientin und jeder Patient separat behandelt wird.

1.2.12 Konsil

Patientenbezogene Beratung durch eine vom Auftragnehmer eingesetzte Ärztin oder einen vom Auftragnehmer eingesetzten Arzt, nämlich

- eine Fachärztin/einen Facharzt für Dermatologie im Fall eines dermatologischen Konsils;
- eine suchtmmedizinisch qualifizierte Ärztin oder ein suchtmmedizinisch qualifizierter Arzt im Fall eines suchtmmedizinischen Konsils;
- eine Fachärztin/einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Neurologie im Fall eines psychiatrischen Konsils.

1.2.13 Bereitschaftsdienst

Jederzeitige Verfügbarkeit ärztlicher Leistungen im Sinne von Punkt 1.2.11, die der Auftragnehmer 24 Stunden am Tag an allen Tagen des Jahres (an Werktagen, am Wochenende und an Feiertagen) rund um die Uhr (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr) vorhält.

Der Bereitschaftsdienst ist durch eine vom Auftragnehmer eingesetzte Ärztin oder einen vom Auftragnehmer eingesetzten Arzt zu erbringen, die oder der

- im Fall des allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienstes zum Führen der Bezeichnung „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin oder „Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin“ sowie
- im Fall des psychiatrischen Bereitschaftsdienstes zum Führen der Bezeichnung „Fachärztin/ Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ oder „Fachärztin/Facharzt für Neurologie“

berechtigt ist.

Im Rahmen des Bereitschaftsdienstes hat die vom Auftragnehmer eingesetzte Ärztin oder der vom Auftragnehmer eingesetzte Arzt insbesondere zu entscheiden, ob

- eine telemedizinische Behandlung durch eine bereitchaftsdiensthabende Ärztin oder einen bereitchaftsdiensthabenden Arzt des Auftragnehmers oder
- eine Behandlung durch Bedienstete der Vollzugsbehörde ausreichend ist oder
- eine Notärztin oder ein Notarzt angefordert bzw. die oder der Gefangene einer (not-)ärztlichen Behandlung außerhalb der Anstalt zugeführt werden muss.

1.2.14 Feste Zuteilung und teilweise feste Zuteilung

Sofern die Erbringung einer Leistung weder die Kriterien nach Punkt 1.2.14.1 noch diejenigen nach Punkt 1.2.14.2 erfüllt, liegt keine feste Zuteilung vor.

1.2.14.1. Feste Zuteilung

Eine feste Zuteilung liegt vor, wenn eine vertragliche geschuldete Leistung eine (z.B. psychiatrische Sprechstunde) in mindestens 75 % aller gleichartigen Fälle in derselben Anstalt („anstaltsweise“) von derselben Ärztin bzw. demselben Arzt durchgeführt wird.

1.2.14.2 Teilweise feste Zuteilung

Eine teilweise feste Zuteilung liegt vor, wenn eine vertraglich geschuldete Leistung (z. B. psychiatrische Sprechstunde) in mindestens 50 % aller gleichartigen Fälle in derselben Anstalt („anstaltsweise“) von derselben Ärztin bzw. demselben Arzt durchgeführt wird.

1.2.15 Vollzugserfahrung

Vollzugserfahren sind die vom Auftragnehmer eingesetzten Ärztinnen und Ärzte, wenn sie seit mindestens sechs Monaten in einer Justizvollzugsanstalt tätig sind bzw. über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in einer Justizvollzugsanstalt tätig waren oder über mindestens ein Jahr Erfahrung als im Justizvollzug eingesetzte Telemedizinerinnen bzw. Telemediziner verfügen.

Bevorzugt bewertet wird, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Ärztinnen und Ärzte Erfahrung mit den Gegebenheiten der medizinischen Versorgung von Gefangenen in Deutschland haben (siehe Bewertungsmatrix).

2. Medizinische Leistungen

2.1 Allgemeinmedizinische Sprechstunden

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit allgemeinmedizinischer Sprechstunden an 24 Stunden täglich und sieben Tagen pro Woche. Diese Sprechstunden sind von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin innerhalb einer Vorlaufzeit von maximal fünf Werktagen durchzuführen.

Eine kürzere Vorlaufzeit als fünf Werktage wird bevorzugt – siehe Bewertungsmatrix.

Der Auftragnehmer gewährleistet, Ärztinnen und/oder Ärzte dauerhaft im Sinne einer mindestens teilweise festen Zuteilung (siehe Punkt 1.2.14.2) einzusetzen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass für jede Vollzugsbehörde im Durchschnitt jedes Vertragsjahres mindestens vier allgemeinmedizinische Sprechstunden pro Woche abrufbar sind.

Nach derzeitigem Stand werden an allen Vollzugsstandorten insgesamt 328 allgemeinmedizinische Sprechstunden pro Monat benötigt. Dabei ist davon auszugehen, dass der Bedarf an allgemeinmedizinischen Sprechstunden in den nächsten fünf Jahren ansteigen wird. Es handelt sich hierbei jedoch um unverbindliche Annahmen. Der Auftraggeber kann die Inanspruchnahme einer Mindestanzahl allgemeinmedizinischer Sprechstunden durch die Vollzugsbehörden nicht garantieren. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass auch nur von einer einzigen Vollzugsbehörde allgemeinmedizinische Sprechstunden in Anspruch genommen werden. Eine Obergrenze ist nicht vereinbart.

2.2 Allgemeinmedizinischer Bereitschaftsdienst

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit eines Allgemeinmedizinischen Bereitschaftsdienstes an 24 Stunden täglich und sieben Tagen pro Woche. Dieser ist von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin innerhalb einer garantierten Reaktionszeit von fünf Minuten durchzuführen.

Eine kürzere als fünfminütige Reaktionszeit wird bevorzugt berücksichtigt (siehe Bewertungsmatrix).

2.3 Psychiatrische Sprechstunden

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit von psychiatrischen Sprechstunden an 24 Stunden täglich und sieben Tagen pro Woche. Diese sind von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Neurologie durchzuführen. Der Auftragnehmer garantiert eine jeweilige Vorlaufzeit von maximal fünf Werktagen.

Eine kürzere als fünftägige Vorlaufzeit wird bevorzugt berücksichtigt – siehe Bewertungsmatrix.

Der Auftragnehmer gewährleistet, Ärztinnen und/oder Ärzte dauerhaft im Sinne einer mindestens teilweise festen Zuteilung (siehe Punkt 1.2.14.2) einzusetzen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass für jede Vollzugsbehörde im Durchschnitt jedes Vertragsjahres mindestens fünf psychiatrische Sprechstunden pro Monat abrufbar sind.

Nach derzeitigem Stand werden an allen Vollzugsstandorten insgesamt 130 psychiatrische Sprechstunden pro Monat benötigt.

Dabei handelt es sich jedoch um unverbindliche Annahmen. Der Auftraggeber kann die Inanspruchnahme einer Mindestanzahl psychiatrischer Sprechstunden durch die Vollzugsbehörde nicht garantieren. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass auch nur von einer einzigen Vollzugsbehörde psychiatrische Sprechstunden in Anspruch genommen werden. Eine Obergrenze ist nicht vereinbart.

2.4 Psychiatrischer Bereitschaftsdienst

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit eines psychiatrischen Bereitschaftsdienstes an 24 Stunden täglich und sieben Tagen pro Woche. Dieser ist von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Neurologie durchzuführen.

Der Auftragnehmer garantiert eine jeweilige Reaktionszeit von maximal fünf Minuten. Eine kürzere als fünfminütige Reaktionszeit wird bevorzugt bewertet (siehe Bewertungsmatrix).

2.5 Psychiatrische Konsile

Der Auftragnehmer stellt innerhalb einer Vorlaufzeit von fünf Tagen psychiatrische Konsile, durchzuführen von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Neurologie, zur Verfügung.

Eine kürzere als fünftägige Vorlaufzeit wird bevorzugt berücksichtigt – siehe Bewertungsmatrix.

Der Auftraggeber kann die Inanspruchnahme einer Mindestanzahl psychiatrischer Konsile durch die Vollzugsbehörden nicht garantieren. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass auch nur von einer einzigen Vollzugsbehörde psychiatrische Konsile in Anspruch genommen werden. Eine Obergrenze ist nicht vereinbart.

2.6 Dermatologische Konsile

Der Auftragnehmer stellt dermatologische Konsile, durchzuführen von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Dermatologie, zur Verfügung und garantiert eine jeweilige Vorlaufzeit von maximal fünf Tagen.

Eine kürzere als fünftägige Vorlaufzeit wird bevorzugt bewertet (siehe Bewertungsmatrix).

Der Auftraggeber kann die Inanspruchnahme einer Mindestanzahl dermatologischer Konsile durch die Vollzugsbehörden nicht garantieren. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass auch nur von einer einzigen Vollzugsbehörde dermatologische Konsile in Anspruch genommen werden. Eine Obergrenze ist nicht vereinbart.

2.7 Suchtmedizinische Sprechstunden

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit von suchtmedizinischen Sprechstunden an 24 Stunden täglich und sieben Tagen pro Woche. Diese sind von suchtmedizinisch qualifizierten Ärztinnen und Ärzten im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 BtMVV durchzuführen.

Substitutionssprechstunden bieten, insbesondere zu Vertretungszwecken, die Überwachung der Substitution sowie die Neuaufnahme von Patientinnen und Patienten in das Substitutionsprogramm.

Telemedizinisch basierte Substitutionssprechstunden werden in der Regel zu Vertretungszwecken benötigt. Sie dienen der Neuaufnahme von Patientinnen und Patienten und der Überwachung der Substitution.

Der Auftragnehmer stellt Substitutionssprechstunden innerhalb einer jeweiligen Vorlaufzeit von maximal fünf Werktagen zur Verfügung. Eine kürzere als fünftägige Vorlaufzeit wird bevorzugt bewertet (siehe Bewertungsmatrix).

Nach derzeitigem Stand liegt der Bedarf an allen Vollzugsstandorten bei insgesamt ca. 350 Sprechstunden pro Monat. Es ist anzunehmen, dass der Bedarf an Sprechstunden in den nächsten fünf Jahren ansteigen wird. Es handelt sich hierbei jedoch um unverbindliche Annahmen. Der Auftraggeber kann die Inanspruchnahme einer Mindestanzahl von Substitutionssprechstunden nicht garantieren. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass auch nur von einer einzigen Vollzugsbehörde Substitutionssprechstunden in

Anspruch genommen werden. Der Auftragnehmer gewährleistet Substitutionsberatung und -behandlung auch dann, wenn diese durch mehr als 14 Justizvollzugseinrichtungen, möglicherweise auch allen Justizvollzugseinrichtungen in Anspruch genommen werden sollten.

Der Auftragnehmer gewährleistet im Rahmen der Substitutionssprechstunden mindestens eine teilweise feste Zuteilung (siehe Punkt 1.2.14.2), gegebenenfalls aber, falls er in der Bewertungsmatrix zur Leistungsbeschreibung eine feste Zuteilung angegeben hat, diesen Grad der Zuteilung.

Bevorzugt bewertet (siehe Bewertungsmatrix) wird die Möglichkeit, anstaltsweise Ärztinnen und/oder Ärzte dauerhaft im Sinne einer festen Zuteilung (Punkt 1.2.14.1) einzusetzen.

Mit dem Angebot ist ein Substitutionskonzept vorzulegen, welches die einschlägigen Bestimmungen des BtMG und der BtMVV sowie die Richtlinien der Bundesärztekammer für die substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger in ihrer jeweils geltenden Fassung berücksichtigt (siehe Bewertungsmatrix). Siehe hierzu Leistungsbeschreibung – allgemeiner Teil (Teil A) Ziffer 1.15.

2.8 Suchtmedizinische Konsile

Der Auftragnehmer stellt suchtmedizinische Konsile zur Verfügung, durchzuführen von suchtmedizinisch qualifizierten Ärztinnen und Ärzten im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 BtMVV.

Der Auftragnehmer garantiert eine jeweilige Vorlaufzeit von maximal fünf Tagen. Eine kürzere als fünftägige Vorlaufzeit wird bevorzugt bewertet (siehe Bewertungsmatrix).

Ebenfalls bevorzugt bewertet (siehe Bewertungsmatrix) wird die Möglichkeit, anstaltsweise Ärztinnen und/oder Ärzte dauerhaft im Sinne einer festen Zuteilung einzusetzen.

Der Auftraggeber kann die Inanspruchnahme einer Mindestzahl von suchtmedizinischen Konsilen nicht garantieren. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass auch nur von einer einzigen Vollzugsbehörde suchtmedizinische Konsile in Anspruch genommen werden. Eine Obergrenze ist nicht vereinbart.

3. Zur Leistungserbringung eingesetztes Personal

3.1 Vollzugserfahrung

Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen Ärztinnen und Ärzte ein, die den jeweils vom Auftragnehmer in der Bewertungsmatrix zur Leistungsbeschreibung angegebenen und sich aus den Angaben des Auftragnehmers ergebenden Grad der Vollzugserfahrung besitzen (siehe Bewertungsmatrix).

Für die im Rahmen des videobasierten Fortbildungsangebots durch den Auftragnehmer eingesetzten Fachärzte für Allgemeinmedizin und Innere Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Neurologie ist Vollzugserfahrung erwünscht, aber nicht zwingend.

Der Nachweis der Vollzugserfahrung ist mit Angebotsabgabe sowie vor dem Einsatz neuer Ärztinnen und Ärzte durch die Vorlage von entsprechenden Arbeitsverträgen bzw. -zeugnissen zu erbringen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Ärztinnen und Ärzte einzusetzen, die über keine Vollzugserfahrung verfügen, so hat er dem Auftraggeber diese Personen zu benennen und sicherstellen, dass diese spätestens zum

Zeitpunkt ihres ersten Einsatzes einen Wissens- und Erfahrungsstand haben, der mit Ärztinnen bzw. Ärzten mit Vollzugserfahrung (s.o.) vergleichbar ist.

Hierzu erforderlich ist eine Schulung der Ärztin bzw. des Arztes ohne Vollzugserfahrung (Trainee) im Rahmen eines mindestens sechsmonatigen Traineeprogramms.

Im Rahmen der Schulung müssen insbesondere die Grundlagen und besonderen Anforderungen der medizinischen Versorgung im Justizvollzug einschließlich typischerweise dort vorkommender Krankheitsbilder sowie Einblicke in den Berufsalltag von Anstaltsärztinnen und -ärzten vermittelt werden.

Das Traineeprogramm hat zu beinhalten:

- einen theoretischen Teil mit dem jeweils vorgenannten Inhalt, der - soweit dort entsprechende Inhalte thematisiert werden - auch durch die Teilnahme an anerkannten Fachtagungen wie z.B. der jährlich stattfindenden „Gefängnismedizintagung“, der Jahrestagung niedersächsischer Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten oder dem Qualitätszirkel norddeutscher Anstaltsärzte abgegolten werden kann;

- einen praktischen Teil, der im Wege der Hospitation von mindestens fünf Sprechstunden in einer Anstalt und minimal vier Wochen via Telemedizin abzuleisten ist.

Während des Traineeprogramms und im ersten Monat danach ist eine enge Anbindung des Trainees an eine bestimmte Betreuerin bzw. bestimmten sicherzustellen. Eine Supervision durch die Betreuerin bzw. den Betreuer hat mindestens wöchentlich stattzufinden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann nur eine Ärztin bzw. ein Arzt sein. Sie oder er muss in jedem Falle über Vollzugserfahrung und das erforderliche Fachwissen verfügen.

Die Durchführung des Traineeprogramms inklusive der Erfüllung der vorgenannten Mindestanforderungen und jeder Kontakt zwischen Trainee und der Betreuerin bzw. dem Betreuer sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation inklusive entsprechender Nachweise ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Siehe hierzu auch Leistungsbeschreibung – allgemeiner Teil (Teil A) Ziffer 1.16.

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe ein Schulungskonzept für Ärztinnen und Ärzte ohne Vollzugserfahrung vorzulegen, dass die vorgenannten Mindestanforderungen erfüllt.

3.2 Compliance und Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für das eingesetzte Personal im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung

Der Auftragnehmer versichert, im Rahmen aller von ihm zu erbringenden Leistungen die gesetzlichen und sonstigen berufs- und standesrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Er trägt die alleinige Verantwortung für die medizinische Vertretbarkeit der Handlungen des von ihm eingesetzten Personals.

Der Auftragnehmer sagt zu, dass die von dem eingesetzten Personal erbrachten Leistungen die zum entsprechenden Zeitpunkt bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards („de lege artis“) entsprechen und alle gesetzlichen sowie sonstigen berufs- und standesrechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Ärztinnen und Ärzte über die Vorgaben in Kenntnis gesetzt wurden.

Siehe hierzu auch Leistungsbeschreibung – allgemeiner Teil (Teil A) Ziffer 1.21.

3.3 Verantwortlichkeit der behandelnden Ärztinnen und Ärzte

Die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen eingesetzten Ärztinnen und Ärzte tragen die alleinige Verantwortung für die von ihnen getroffenen medizinischen Entscheidungen.

3.4 Sprachkenntnisse

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal verfügt über gute bis sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau C1/C2 nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“). Fremdsprachenkenntnisse sind dabei ausdrücklich erwünscht. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers nach Vertragsbeginn Nachweise vorzulegen, dass die vorgenannten Mindestanforderungen an die Sprachkenntnisse des Personals erfüllt werden. (siehe hierzu auch Leistungsbeschreibung – allgemeiner Teil (Teil A) Ziffer 1.14.)

3.5 Keine Strafverfahren oder Verfahren zur Entziehung der Berufserlaubnis; Sicherheitsüberprüfung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten Ärztinnen und Ärzte nicht gerichtlich bestraft und gegen sie weder Straf- oder Ermittlungsverfahren noch Verfahren zur Entziehung der ärztlichen Berufserlaubnis oder andere berufsaufsichtsrechtliche Verfahren anhängig sind. Entsprechendes gilt für Personen, die keine Ärztinnen und Ärzte, aber gleichwohl an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen beteiligt sind.

Darüber hinaus belehrt der Auftragnehmer das von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Personal darüber, dass alle noch nicht getilgten strafgerichtlichen Verurteilungen anzugeben sind und gemäß § 53 Abs.2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) die Verpflichtung besteht, auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden aufzunehmen sind.

3.6 IT-Kenntnisse

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das von ihm zur Leistungserbringung eingesetzte Personal über ausreichende Kenntnisse der Standard-IT (MS-Office oder vergleichbar) verfügt.

3.7 Approbation, Facharztqualifikation, Fortbildungspflicht, Nachweise

3.7.1 Approbation

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Ärztinnen und Ärzte besitzen während der gesamten Vertragsdauer eine gültige Approbation in Deutschland.

Der Auftragnehmer setzt für die jeweils ausgeführten Leistungen nur Fachärztinnen und -ärzte entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation ein.

3.7.2 Fortbildungspflicht

Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, unterliegen nach § 95d SGB V der Pflicht zur fachlichen Fortbildung. Sie sind nach Absatz 1 der Vorschrift verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zur Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist (...). Demnach hat ein Vertragsarzt alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung dient das Fortbildungszertifikat der (jeweiligen) Ärztekammer.

Aufgrund des für die Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug geltenden Äquivalenzprinzips gelten die für die vertragsärztliche Versorgung geregelten Qualitätsstandards für die anstaltsärztliche Versorgung entsprechend.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung nur Ärztinnen und Ärzte eingesetzt werden, die sich in dem beschriebenen Umfang fortbilden und dies ihm gegenüber nachweisen.

3.7.3 Nachweise

Mit Abgabe des Angebots hat der Bieter die zur Leistungserbringung vorgesehenen Ärztinnen und Ärzte dem Auftraggeber vorzustellen. Die Ausführungen beinhalten Angaben zur Approbation, Suchtmedizinischen Grundversorgung, zum Stand des Umfangs beruflicher Fortbildungen (Stichwort: Fortbildungszertifikat), IT-Kenntnissen, zum Vorliegen von Strafverfahren pp., zu Sprachkenntnissen sowie zur Vollzugserfahrung. (siehe hierzu auch Leistungsbeschreibung – allgemeiner Teil (Teil A) Ziffer 1.14.)

4. Jour Fixes zum Entwicklungsstand (videobasiert)

Der Auftragnehmer bietet sowohl den Vollzugsbehörden als auch dem Auftraggeber regelmäßige, möglichst jeweils monatliche, Jour Fixes zum Entwicklungsstand an. Auf Wunsch der Vorgenannten können auch die ärztliche Leitung des Auftragnehmers oder weitere Personen hinzu gebeten werden. Protokolliert werden die Besprechungen von dem Auftragnehmer. Das Protokoll wird der Einrichtung, mit der der Jour Fixe durchgeführt worden ist, innerhalb von zwei Tagen als digitale PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

5. Organisation, Ablaufpläne

Der Auftragnehmer entwickelt unmittelbar nach Abschluss des Vertrages im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber Ablaufpläne für alle auftretenden Fallgestaltungen, die die besonderen Verhältnisse in den Anstalten berücksichtigen und den für die medizinische Versorgung im (niedersächsischen) Justizvollzug relevanten Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V., der ärztlichen Selbstverwaltungen (Bundesärztekammer, Kassenärztliche Bundesvereinigung, etc.) bzw. der betreffenden Berufsverbände entsprechen. Adressatinnen und Adressaten der Ablaufpläne sind alle Bediensteten der Vollzugsbehörde; entsprechend verständlich sind die Pläne zu formulieren.

6. Bereitstellung und Einsatz digitaler Medizingeräte

Die Erbringung telemedizinischer Leistungen erfordert den Einsatz digital arbeitender Medizingeräte, um über den bloßen Anblick der Patientinnen und Patienten hinausgehende Informationen über deren Gesundheitszustand erhalten zu können. Der Auftragnehmer stellt an allen zu Punkt 1.2 aufgeführten Vollzugsorten die folgenden in Deutschland zugelassenen digitalen Medizingeräte in jeweils ausreichender Zahl zur Verfügung:

- Digitales Stethoskop
- Digitales Otoskop
- Digitales Dermatoskop
- Digitales Vitalwerte-Messgerät mit folgenden technischen Spezifikationen:
 - Messung von Blutdruck, Puls, Sauerstoffsättigung, Temperatur, 3-Kanal-EKG sowie der Möglichkeit zur Erstellung einer Triage, die nach manueller Eingabe der Vigilanz und der Atemfrequenz die Dringlichkeit der ärztlichen Vorstellung ermittelt werden kann.

Die Übermittlung von Messergebnissen an das vom Auftraggeber eingesetzte Personal und umgekehrt ist lediglich in dem zur Verfügung stehenden Videokonferenzsystem zulässig. Die von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten digitalen Medizingeräte werden von diesem regelmäßig gewartet und im Bedarfsfall ersetzt.

Außerdem hält der Auftragnehmer diese digitalen Medizingeräte instand, wartet sie und ersetzt sie im Fall eines Defekts in kürzester Zeit gegen mindestens gleichwertige mangelfreie digitale Medizingeräte.

Der Auftragnehmer stellt gegebenenfalls zusätzlich zu den vorgenannten digitalen Medizingeräten, weitere, in Deutschland zugelassene, digitalen Medizingeräte im Rahmen der Leistungserbringung beim Auftraggeber bereit und setzt diese ein:

- Digitales EKG
- Digitales Otoskop mit folgenden technischen Spezifikationen:
- Drahtlose Anbindung an das jeweilige stationäre Endgerät gemäß Ziffer 15.
- Bildübertragung über das jeweilige stationäre Endgerät gemäß Ziffer 15. mit 1280x720 Pixel Auflösung.

Art und Umfang des Einsatzes aller vorgenannten digitalen Medizingeräte werden im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegt.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Betriebssicherheit und Eichung der eingesetzten Medizingeräte sowie die für die ordnungsgemäße Bedienung durch die Mitarbeiter der Justizvollzugseinrichtungen notwendige, bei Bedarf auch wiederholte Schulung.

Nach Ende der Laufzeit des Vertrages nimmt der Auftragnehmer sämtliche von ihm zu diesem Zeitpunkt den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellten digitalen Medizingeräte in einem mit dem Auftraggeber und den Vollzugsbehörden einvernehmlich abzustimmenden Verfahren und für den Auftraggeber und die Justizvollzugseinrichtungen kostenfrei zurück.

7. Schulungsmaßnahmen für die Anwendung der Telemedizin

Der Auftragnehmer führt nach Maßgabe des Auftraggebers in den Anstalten ausreichende Schulungsmaßnahmen für die künftigen Anwenderinnen und Anwender durch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schulungsmaßnahmen werden von den Vollzugsbehörden benannt.

Die Schulungsmaßnahmen vermitteln alle Kenntnisse, die für die Mitwirkung an der Leistungserbringung erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse über den Verbindungsaufbau, die Anwendung von Hard- und Software und die (Behandlungs-)Dokumentation. Die Schulungsmaßnahmen finden in deutscher Sprache statt.

Die Schulungsmaßnahmen berücksichtigen die besonderen Umstände und Verhältnisse in der jeweiligen Anstalt und dienen auch der Förderung der Akzeptanz telemedizinischer Leistungen.

Die Schulungsmaßnahmen erfolgen nach Wahl des Auftraggebers in Präsenz in der jeweiligen Anstalt oder online (videobasiert). Ergänzend sind Anleitungen (Tutorials) als Handout oder Schulungs-/Lern-Video zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Kosten für die Schulungsmaßnahmen sind mit dem gemäß Angebotsvordruck angebotenen Angebotspreis abgegolten.

Der Bieter legt zusammen mit dem Angebot ein Schulungskonzept vor. (siehe Bewertungsmatrix).

8. Support des Auftraggebers

Der Auftragnehmer stellt allen teilnehmenden Vollzugsbehörden eine zu jeder Zeit (24/7/365 - Servicezeit) erreichbare telefonische oder auch per E-Mail erreichbare Hotline für den technischen Support und den Anwender-Support (Fragen zur Nutzung des bereitgestellten Gesamtservice) sowie – auf Verlangen des Auftraggebers – eine Unterstützung vor Ort (Vor-Ort-Support) zur Verfügung.

Hinsichtlich der Reaktions- und Wiederherstellungszeiten bestehen folgende Anforderungen:

- 1.) Die technische Infrastruktur für die Nutzung der ausgeschriebenen Leistung steht landesweit oder in einer Anstalt nur stark eingeschränkt zur Verfügung. Für diesen Fall gilt eine Reaktionszeit von zwei Stunden innerhalb der Servicezeit; ferner gilt eine Wiederherstellungszeit innerhalb der Servicezeit von höchstens 20 Stunden.
- 2.) Einzelne vom Auftragnehmer bereitgestellte Endgeräte für die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistung können nicht verwendet werden. Die Leistung kann auf Anstaltsebene über weitere vorhandene Endgeräte abgerufen werden. Digitale Untersuchungsgeräte (z. B. Stethoskop) können an einem Endgerät nicht verwendet werden. Für diesen Fall gilt eine Reaktionszeit von vier Stunden innerhalb der Servicezeit. Ferner gilt eine Wiederherstellungszeit von höchstens 40 Stunden.

Die Reaktionszeit beginnt mit der Meldung der Störung durch die Vollzugsbehörde. Die Wiederherstellungszeit beginnt mit dem Ende der Reaktionszeit.

Sämtliche Kosten für den telefonischen Support sowie für den Vor-Ort-Support sind mit den gemäß Preisblatt angebotenen Angebotspreis abgegolten.

Mit der Angebotsabgabe legt der Bieter sein Support-Konzept vor (siehe Bewertungsmatrix).

9. Terminvereinbarung

Der Auftragnehmer gestaltet für die Vollzugsbehörden eine pragmatische Möglichkeit zur Vereinbarung von Terminen, um telemedizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Erreichbarkeit hat 24/7/365 zu erfolgen und muss grundsätzlich per E-Mail oder durch Anruf einer vom Auftragnehmer hierfür zur Verfügung gestellten Hotline möglich sein.

Mit Abschluss der Terminbuchung ergeht eine Bestätigung an die jeweilige Vollzugsbehörde.

Führt der Auftragnehmer nach Beginn der Vertragslaufzeit zusätzlich ein System in Form einer Webanwendung zur Terminbuchung geplanter Leistungen ein, muss dieses dem Auftraggeber zur Abnahme vorgelegt werden.

10. Qualitäts-/Beschwerdemanagement / Stellungnahmen

Der Bieter legt mit dem Angebot ein Konzept zur fortwährenden Sicherung und Weiterentwicklung der Behandlungsqualität sowie zum Beschwerdemanagement vor. Die Kosten dafür trägt der Auftragnehmer und sind im Angebotspreis inkludiert.

Der Auftraggeber garantiert die Vorlage von ärztlichen Stellungnahmen (z.B. für die Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren, Petitionen o.ä.) innerhalb einer Frist von 14 (Werk-)Tagen nach Anforderung durch den Auftraggeber bzw. der Vollzugsbehörde. Eine kürzere als vierzehntägige Bearbeitungszeit wird bevorzugt bewertet (siehe Bewertungsmatrix). Die Reaktionszeiten sind in den Angebotsunterlagen anzugeben.

11. Behandlungsdokumentation

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat jede telemedizinische Behandlung unmittelbar nach deren Abschluss zu dokumentieren. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Ärztinnen und Ärzte haben keinen direkten Zugriff auf die im niedersächsischen Justizvollzug über das System BASIS-Web ÄD und teilweise im Papierformat geführten Gesundheitsakten. Es ist beabsichtigt, den vom Auftragnehmer eingesetzten Ärztinnen und Ärzten künftig Zugriff auf BASIS -Web ÄD zu Dokumentationszwecken zu gewähren. Bis dahin soll für den Daten- und Informationsaustausch (im ausdrucksfähigen Dateiformat „Portable Document Format - PDF“) die von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte und vorab durch den Auftraggeber genehmigte Cloud-Lösung verwendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Dokumentation der telemedizinischen Behandlung auf Weisung des Auftraggebers in einer vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Infrastruktur bzw. in einem vom Auftraggeber bereitgestellten Fachverfahren vorzunehmen. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer in diesem Falle eine angemessene Frist für die Umstellung der Dokumentation der telemedizinischen Behandlung ein.

Die Vollzugsbehörden stellen den Ärztinnen und Ärzten des Auftragnehmers alle notwendigen Informationen vor Beginn der telemedizinischen Behandlung zur Verfügung.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Dokumentation der telemedizinischen Behandlung und insbesondere der ärztlichen Verordnungen (Medikamente, Heilmittel etc.) unabhängig von der Führung der Gesundheitsakte in der jeweiligen Anstalt unverzüglich dergestalt verfügbar ist, dass auch die rechtlichen Vorgaben für eine Ausgabe von verschreibungspflichtigen Medikamenten eingehalten werden.

Die Verarbeitung der Daten aus der telemedizinischen Behandlung mit anderen Fachverfahren oder Spezialsoftware ist dem Auftragnehmer untersagt.

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber im Zuge des Angebots sein Umsetzungskonzept inklusive Berechtigungskonzept vor.

Der Auftragnehmer stellt die technischen Voraussetzungen für die Erstellung der Behandlungsdokumentation sicher, indem er die notwendige Software (z. B. Betriebssystem) bereitstellt. Dabei sind insbesondere die technischen, gesetzlichen sowie die vom Auftraggeber vorgegebenen datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen sowie die Vorgaben zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit in vollem Umfang zu berücksichtigen und umzusetzen.

Auf Weisung des Auftraggebers erfolgt die Löschung der Behandlungsdokumentationen durch den Auftragnehmer im Einzelfall oder anhand allgemein definierter Fristen.

12. Berichtswesen

Der Auftragnehmer dokumentiert die erbrachten Dienstleistungen und deren Kosten fortlaufend in elektronischer Form und stellt dem Auftraggeber monatliche Berichte in Form von Excel-Tabellen und Power-Point zur Verfügung. Die Datensätze der Einzelleistungen sind vom Auftragnehmer mit einer Filterfunktion sowie einer automatischen Summenbildung zu versehen. Die Summenbildung hat sich der jeweiligen Filterfunktion automatisch anzupassen.

Der Auftraggeber erhält an sämtlichen erstellten Unterlagen (Berichte, Dokumentationen, Auswertungen, Protokolle u.ä.) ein dauerhaftes, örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches, unkündbares und übertragbares Nutzungsrecht sowie das Recht zur Be- und Verarbeitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung.

Die Berichte und Auswertungen sind jeweils spätestens eine Woche nach Ablauf eines Monats bzw. Jahres dem Auftraggeber zu übermitteln.

Sämtliche im Zusammenhang mit diesen Berichts-/Evaluations-Leistungen dem Auftragnehmer anfallenden Kosten sind mit dem vom Auftraggeber zu entrichtenden Pauschalpreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

12.1 Angabe von Einzelleistungen

Der Auftragnehmer stattet die Datensätze der Einzelleistungen mit einer Filterfunktion aus. Zugleich ist eine automatische Summenbildung zu integrieren, die sich selbstständig an die Filterfunktion anpasst.

Die Datensätze haben folgende Angaben zu beinhalten:

- Name der Vollzugsbehörde
- Datum/Uhrzeit (Beginn, Ende, Dauer)
- Art der Behandlung (Sprechstunde, Bereitschaftsdienst, Konsil) inkl. Angabe der Fachrichtung (Allgemeinmedizin, Psychiatrie, Dermatologie, Suchtmedizin)
- Name der Ärztin/des Arztes
- Patientin/Patient (Geschlecht (w/m/d), Vollzugsart (U-Haft, Strafhaft, Arrest, Sicherungsverwahrung))
- Behandlung/Weiteres Vorgehen: Ja/Nein
 - Wiedervorstellung bei Verschlechterung bzw. Persistenz
 - Überweisung
 - Folgetermin
 - Krankschreibung
 - Überweisung an...
 - Einweisung
 - Ausführung Ja/Nein (Falls ja: Wohin?)
- Einsatz telemedizinischer Geräte: Ja/Nein
 - Stethoskop
 - Otoskop
 - Vitalwerte-Messgerät
- Dolmetscher erforderlich: Ja/Nein (Falls ja, Sprache, Dauer)
- Technische Beeinträchtigungen: Ja/Nein (Falls ja: Ton und/oder Bild)

12.2 Statistische Auswertungen

Zusätzlich hat der Auftragnehmer die einzelnen Dienstleistungen gemäß Ziff. (12.1) in monatlichen und jährlichen statistischen Auswertungen jeweils pro Vollzugsbehörde monatlich und hochgerechnet auf ein Jahr zusammenzufassen. Die Pflichten gemäß Punkt 12.1 gelten entsprechend.

Diese Auswertung hat folgende Angaben zu beinhalten:

- Name der Vollzugsbehörde
- Datum/Uhrzeit (Beginn, Ende, Dauer)
- Anzahl der Konsultationen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes gesamt und aufgeschlüsselt nach Zeiträumen (08:00 bis 18:00 Uhr, 18:00 bis 24:00 Uhr und 00:00 bis 08:00 Uhr)
- Kostenaufstellung gegliedert nach Sprechstunden, Rufbereitschaft, Konsil, Fachrichtung
- Anzahl der Patientinnen/Patienten je Sprechstunde gegliedert nach Geschlecht (m/w/d) und Vollzugsart (U-Haft, Strafhaft, Arrest, Sicherungsverwahrung)
- Durchschnittliche Dauer der Behandlungen in Minuten (differenziert nach Fachrichtung)
- Anteil der erfolgreich abgeschlossenen telemedizinischen Behandlungen (gegliedert nach Fachrichtung)
- Anteil der nicht erfolgreich abgeschlossenen telemedizinischen Behandlungen (gegliedert nach Fachrichtung)
- Anzahl telemedizinischer Behandlungen unter Zuhilfenahme einer Dolmetscherin/ eines Dolmetschers (differenziert nach Sprache/Dauer)
- Anzahl der von Gefangenen abgelehnten telemedizinischen Behandlungen (gegliedert nach Gründen)
- Anzahl ärztlicher Stellungnahmen zu gerichtlichen Verfahren, Petitionen ö.ä.
- Anzahl der technischen Beeinträchtigungen aufgeschlüsselt nach Störungen (Ton/Bild)
- Einsatz technischer Geräte

13. Evaluation

Dem Auftraggeber steht es frei, zusätzlich eine Evaluation aus der eigenen Organisation oder von externer Stelle zu veranlassen, ermöglichen oder beauftragen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in einem derartigen Fall zu der von seiner Seite notwendigen Mitwirkung und Unterstützung.

14. Formular zur Einverständniserklärung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Entwicklung von Formularen zur Abgabe der notwendigen Einverständniserklärung der Patientinnen und Patienten.

15. Technische Voraussetzungen

15.1 Hard- und Software, Videokonferenzsystem

Der Auftragnehmer stellt sämtliche für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages zu jeder Zeit auf dem Stand der Technik und in uneingeschränkt funktionsfähigem Zustand.

Das gilt insbesondere für die digitalen Medizingeräte (Ziff. 6.) sowie das vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellende Videokonferenzsystem gemäß den folgenden Bestimmungen:

- ➔ als stationäre Endgeräte des Videokonferenzsystems hat der Auftraggeber bis zum Beginn der

Auftragsausführung Cisco Desk Geräte eingesetzt. Bei den vom Auftragnehmer einzusetzenden und für die Auftragsausführung zur Verfügung zu stellenden stationären Endgeräten kann es sich auch um Cisco Webex Desk Geräte handeln. Es ist im Angebot kenntlich zu machen, welche Desktopgeräte genutzt werden.

→ als stationäre Endgeräte sind vom Auftragnehmer robuste All-in-one Video-Konferenz-Geräte eines Videokonferenzsystems mit mindestens den folgenden oder besseren technischen Spezifikationen einzusetzen und zur Verfügung zu stellen:

- ca. 24-Zoll Full-HD (1080p) Touchscreen-Bildschirm mit Darstellung von 16,7 Mio Farben;
- integrierte ca. 60 Grad HD-Kamera mit
- 8 Megapixel Auflösung
- Automatische Fokussierung und Neigungswinkeleinstellung
- Automatische Helligkeitseinstellung
- Automatischer Weißabgleich
- Full-range Lautsprecher;
- Mikrofon-Einheit mit wirksamer Hintergrundgeräusch-Unterdrückung;
- HDMI und USB-C Anschluss
- SIP-Technologie.

Zusätzlich stellt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nichtstationäre Endgeräte des Videokonferenzsystems zur Verfügung, die mit den vom Auftragnehmer bereitzustellenden stationären Endgeräten des Videokonferenzsystems kompatibel sind, wenn und soweit an solchen nichtstationären Endgeräten zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung durch den Auftragnehmer individueller Bedarf besteht.

Die vom Auftragnehmer eingesetzte und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellte Hard- und Software insbesondere des Videokonferenzsystems erfüllt die gesetzlichen, technischen sowie die vollzugsspezifischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere diejenigen des NJVollzG.

Der Auftragnehmer stellt die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der eingesetzten Hard- und Software insbesondere des Videokonferenzsystems sowie die für dessen ordnungsgemäße und zuverlässige Bedienung erforderliche, gegebenenfalls auch mehrfache, vertiefende und wiederholte Schulung für das Personal der Vollzugsbehörden sicher.

Die Signale zur Übertragung von Ton und Bild, die von dem vom Auftragnehmer eingesetzten Personal mittels des Videokonferenzsystems übertragen werden, dürfen die definierte Wiedergabequalität in Ton und Bild der an den Vollzugsstandorten eingesetzten Geräte nicht beeinträchtigen.

Der Auftragnehmer stellt jederzeit sicher, dass die erhobenen Befunde und erstellten medizinischen Unterlagen für jede Vollzugsbehörde separat in einem geeigneten Onlineportal zur Verfügung gestellt und für die weitere Verwendung durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Es sollten Erfahrungen und technische Voraussetzungen auf Seiten des Auftragnehmers vorhaben sein, eine Basis-Web-ÄD-Schnittstelle einzurichten und entsprechend zu pflegen.

Nach Ende der Vertragslaufzeit nimmt der Auftragnehmer sämtliche von ihm zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellte Hardware und Software und insbesondere das Videokonferenzsystem mit allen Endgeräten in einem mit dem Auftraggeber und den Vollzugsbehörden einvernehmlich abzustimmenden Verfahren und für den Auftraggeber und die Vollzugsbehörden kostenfrei zurück.

15.2 Verbindung zwischen Auftragnehmer und Vollzugsbehörde / Technische Verbindung von Endgeräten

Die Herstellung der audio-visuellen Verbindung über das vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Videokonferenzsystem erfolgt grundsätzlich mittels einer vom Auftraggeber bereitgestellten DSL-Leitung außerhalb des Intranets des Landes Niedersachsen.

Der Auftragnehmer stellt, wenn und soweit ausnahmsweise eine Verbindung mittels der vom Auftraggeber bereitgestellten DSL-Leitung aufgrund lokaler Gegebenheiten in einer Anstalt technisch nicht möglich ist, für die von ihm zur Verfügung gestellten stationären Endgeräte des von ihm zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystems eine nicht leitungsgebundene Verbindung mittels Mobilfunks (mindestens UMTS- oder LTE-Standard) sicher.

Der Auftragnehmer stellt für die von ihm zur Verfügung gestellten nicht-stationären Endgeräten des von ihm zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystems stets eine nicht leitungsgebundene Verbindung mittels Mobilfunks (mindestens UMTS- oder LTE-Standard) sicher.

15.3 Verbindung zum Videodolmetscherdienst

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung die Einbeziehung eines Dolmetschers eines Videodolmetscherdienstes notwendig ist, stellt der Auftragnehmer die technischen Voraussetzungen dafür sicher, dass Dolmetscher in telemedizinische Konferenzschaltungen per Videokonferenzsystem, das der Auftragnehmer bereitstellt, eingebunden werden können. Insbesondere stellt der Auftragnehmer den für die Einbindung des Videodolmetscherdienstes erforderlichen Einsatz der SIP-Call-Technologie im Rahmen des von ihm zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystems sicher.

Die Beauftragung des Videodolmetscherdienstes obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

15.4 Verschlüsselte Verbindung des Videokonferenzsystems

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Übertragung von Daten im Zusammenhang mit der Verwendung des von ihm zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystems über eine permanent mit AES 256 verschlüsselte Verbindung (Ende-zu-Ende- oder Peer-to-Peer-Verschlüsselung) erfolgt. Unsichere bzw. unverschlüsselte Verbindungen setzt der Auftragnehmer unter keinen Umständen ein.

15.5 IT-seitige Kernanforderungen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungserbringung folgende IT-seitigen Kernanforderungen erfüllt:

- Bereitstellung von Call-Adresse(n);
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Gefangenen hat ausschließlich entweder (1) unter Nutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten VPN-Zugangslösung inklusive virtuellem Desktop oder (2) unter Nutzung des vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Videokonferenzsystems oder (3), soweit nach der Rahmenvereinbarung zulässig, telefonisch, zu erfolgen;
- Technische Einbindung des vom Auftraggeber beauftragten Videodolmetscherdienstes.

17. Gestaltung des Übergangs, Vorbereitungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer muss nach Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für die Erbringung aller von ihm geschuldeten Leistungen so geschaffen haben, dass der Echtbetrieb am 01.01.2027 starten kann. Dabei hat er innerhalb des Übergangszeitraums insbesondere an allen in Anlage 1 genannten Vollzugsstandorten schrittweise sicherzustellen, dass der Regelbetrieb uneingeschränkt zum vereinbarten Starttermin aufgenommen werden kann.

Der Bieter legt mit der Angebotsabgabe einen Zeitplan für die Implementierung der telemedizinischen Leistungen/Behandlungen (inkl. der benötigten Hardware) vor.